

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses  
– Drucksache 17/5050**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der  
CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksache 17/4980**

### **Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

In Artikel 1 wird § 13a wie folgt gefasst:

„§ 13a

*Weitere Voraussetzung für die Berufung  
der ehrenamtlichen Richter*

In das ehrenamtliche Richterverhältnis darf nicht berufen werden, wenn Tatsachen in der Person des Bewerbers die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Auf die bloße Mitgliedschaft in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit nicht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt wurde, kann die Ablehnung einer Berufung nicht gestützt werden.“

4.7.2023

Baron  
und Fraktion

#### **Begründung**

Bislang ist üblich, die Beurteilung der Rechtsfrage, ob ein Bewerber um ein ehrenamtliches Richteramt die Gewähr für Verfassungstreue bietet, von einer Einstufung der Bundes- oder Landesverfassungsschutzbehörden abhängig zu machen. Dies scheint unbefriedigend, da diese Behörden gegenüber den jeweiligen Regierungen und zuständigen Ministern weisungsgebunden und von ihnen abhängig sind; sie verfügen nicht über eine, beispielsweise den Rechnungshöfen vergleichbare, Unabhängigkeit. Aufgrund der Parteienkonkurrenz ist es daher nicht ausgeschlossen, dass die Verfassungsschutzbehörde als Schutzbehörde von Regierungsparteien

Eingegangen: 11.7.2023/Ausgegeben: 11.7.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

instrumentalisiert wird, also nicht völlig objektiv entscheiden kann. Um dies zu verhindern, werden zum einen individuelle Tatsachen gefordert, welche die Unzuverlässigkeit des einzelnen Bewerbers beweisen bzw. zumindest nahelegen. Zum anderen genügt für eine Ablehnung des Bewerbers nicht die bloße Mitgliedschaft in einer Partei. Dies ist nur dann der Fall, wenn diese Partei einem Parteienverbot aufgrund Richterspruch des Bundesverfassungsgerichts unterliegt. Nur auf diese Weise lässt sich gewährleisten, dass die Frage der Gewähr der Verfassungstreue stets unabhängig von politischen Institutionen beurteilt wird.